

WIEN 3420 ASPERN DEVELOPMENT AG ALLGEMEINE VERTRAGSSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Als Bestandteil von Verträgen, denen diese AVB zugrunde liegen, gilt die ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Ausgabe 1. März 2011, mit nachstehend angeführten Abweichungen. Die nachfolgend angeführten Punkte beziehen sich allesamt auf die ÖNORM A 2060 und ergänzen bzw. – im Fall von Widersprüchen – ändern die angesprochene Regelung der ÖNORM A 2060 ab (bei Wortfolge „zu Punkt“) oder ersetzen sie zur Gänze (bei Wortfolge „anstatt Punkt“).
- 1.2 Im gegenständlichen Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet: AG für Auftraggeber, AN für Auftragnehmer.

2. REIHUNG DER VERTRAGSBESTANDTEILE

Anstatt zu Punkt 5.1.3 ÖNORM A 2060:

- 2.1 Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge (vorgenannte Regelungen gehen nachgenannten Regelungen vor):
 - a) die schriftliche Vereinbarung durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (das Auftragsschreiben und gegebenenfalls der Gegenbrief ohne Vorbehalte);
 - b) die Einladung zur Angebotsabgabe und Angebotsbestimmungen und – sofern vorhanden Besondere Vertragsbestimmungen für den Einzelfall – sowie das Angebotsschreiben (ohne Beilagen);
 - c) sofern vorhanden Protokolle der Aufklärungsgespräche;
 - d) sofern vorhanden Terminplan;
 - e) diese abändernden bzw. ergänzenden Bestimmungen zur ÖNORM A 2060, Fassung 1.3.2011;
 - f) ÖNORM A 2060 idF 1.3.2011;

- g) sofern vorhanden alle für die Ausführung und Benützung und den Betrieb der Leistung erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen;
 - h) Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis – innerhalb des Leistungsverzeichnisses gilt bei Widersprüchen nachfolgende Reihenfolge:
 - aa) Positionsunterlagen;
 - bb) Position;
 - cc) zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Untergruppe;
 - dd) ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe;
 - ee) zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe;
 - ff) ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe;
 - gg) technische Vorbemerkungen;
 - i) alle sonstigen Beilagen der Ausschreibung (insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Beschreibungen, Erklärungen und dgl);
 - j) die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen oder sonstige technischen Regeln (zB ON-Regeln) und Normen, jedenfalls aber die anerkannten Regeln der Technik.
- 2.2 Im Falle eines – trotz vorgenannter Reihung der Vertragsbestandteile – bestehenden Widerspruchs zwischen oder innerhalb der oben genannten Vertragsbestandteile ist der AN verpflichtet, schriftlich darauf hinzuweisen und den AG um eine Entscheidung zu ersuchen, welche Ausführung gewünscht wird. Im Zweifelsfall ist der AN in solchen Fällen jedenfalls verpflichtet, die im Sinne der Nutzung und dem Vertrag entsprechend höherwertige und/oder umfangreichere Leistung zu erbringen. Der AN ist jedenfalls dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften einzuhalten.

3. VERTRETUNG DES AN UND DES AG

Zu Punkt 5.2.1. der Önorm A 2060:

- 3.1 Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte – unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt.
- 3.2 Der AN verpflichtet sich, einen Austausch des Vertreters nur im Einvernehmen mit dem AG und unter Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen. Ein vom AG gewünschter und begründeter Austausch des Vertreters ist vom AN unverzüglich vorzunehmen.
- 3.3 Der AG wird dem AN binnen 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss seinen Vertreter bekanntgeben. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität der Leistung oder den Preis auswirken, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe AG.

4. UNTERLAGEN / IMMATERIALGÜTERRECHTE

Zu Punkt 5.4.1 der ÖNORM A 2060:

- 4.1 Allenfalls vom AG zur Verfügung zu stellende Ausführungsunterlagen, Berechnungen oder sonstige Informationen hat der AN vom AG so zeitgerecht nachweislich schriftlich anzufordern, dass dem AG eine hinreichende Vorbereitungszeit für die Lieferung der Unterlagen, Berechnungen oder sonstige Informationen, mindestens aber 2 Wochen, verbleibt. Unterlässt der AN die zeitgerechte Anforderung von Unterlagen oder kann er eine solche nicht nachweisen, gehen allenfalls daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten. Die Lieferung der Unterlagen an den AN erfolgt – sofern in anderen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart wurde – in digitaler Form und zwar je nach Erfordernis in den Datenformaten mit den Erweiterungen: pdf und dwg oder dxf.

Zu Punkt 5.4.2 der ÖNORM A 2060:

- 4.2 Der AG hat nur dann Ausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn dies in anderen Vertragsgrundlagen explizit festgehalten ist. Der AN hat sämtliche (darüber hinausgehenden) für seine Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen selbst zu erstellen. Der AN hat die von ihm zu übermittelnden Unterlagen in prüfbarer Ausfertigung frühestmöglich bzw. entsprechend den Vorgaben des Terminplans unter Berücksichtigung einer angemessenen, 7 Kalendertage nicht unterschreitenden, Prüf- und Freigabephase durch den AG vorzulegen und eine anschließende Korrektur davon nach dem Ergebnis dieser Prüfung termingerecht einzuarbeiten. Die Beistellung der genannten Unterlagen sowie sämtliche damit entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages stehenden Verpflichtungen sind in die Preise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Zu Punkt 5.5.2 der ÖNORM A 2060:

- 4.3 Etwaige, dem AN zur Erstellung von Angeboten oder zur Leistungserbringung überlassene Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe verbleiben im alleinigen Eigentum des AG. Solche Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem AN nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Sie sind dem AG bei Leistung bzw. Vertragsrücktritt und sonst über dessen Verlangen unverzüglich auszufolgen.
- 4.4 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, urheberrechtliche Werknutzungs- und andere Immaterialgüterrechte an den vom AN im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung erbrachten Leistungen gehen mit ihrer Entstehung in das unbelastete Eigentum des AG über. Der AG hat damit das räumlich und zeitlich unbeschränkte exklusive Recht, die vom AN erbrachten Leistungen in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu bearbeiten, zu kopieren, zu verwerten und sonst wie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben. Unübertragbare Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben jedoch beim Urheber.

- 4.5 Soweit für die Leistungserbringung Lizenzen notwendig sind, wird sie der AN dem AG beschaffen. Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den AG sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte und Lizenzen abgegolten.
- 4.6 Der AN leistet Gewähr, dass durch die vertragliche Leistungserbringung sowie durch die Verwendung der Leistung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AN hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen – insbesondere wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten – schad- und klaglos zu halten. Wird der AG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten von Dritten in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, hat ihm der AN sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen und nötigenfalls auch als Nebenintervenient im Zivilprozess zur Seite zu stehen. Unter die vom AN zu ersetzenden Kosten fallen auch vergleichsweise Zahlungen, die der AG nach eigenem Ermessen mit oder ohne Unterstützung des AN aushandelt sowie die Kosten der vom AN für die Klärung und Bereinigung der Lage aufgewendeten Arbeitszeit.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Anstatt Punkt 5.6. der ÖNORM A 2060:

- 5.1 Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG / VERTRAGSKÜNDIGUNG

Zu Punkt 5.7

Liegt ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis vor, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum Ende einer allenfalls vereinbarten Mindestvertragsdauer, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Kündigt der AN den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, hat er dem AG sämtliche Schäden zu ersetzen und ihn vermögensmäßig so zu stellen, als ob der AN seine Leistungen bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer ordnungsgemäß erbracht hätte. Dies beinhaltet auch die Kosten einer erforderlichen Ersatzvornahme durch Dritte. Kündigt der AG den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer oder lässt er einzelne Leistungen entfallen, hat er dem AN die diesem bisher entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Die Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 5% des Werts der entfallenden Leistungen gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (beispielsweise auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadensrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

Zu Punkt 5.7.1. der ÖNORM A 2060:

Der AG ist berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn der AN nicht binnen 14 Kalendertagen ab Auftragserteilung den Nachweis des Bestandes einer diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

Zu Punkt 5.7.3.3 der ÖNORM A 2060:

Die Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 5% des Werts der entfallenden Leistungen gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (beispielsweise auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadensrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

7. LEISTUNGSFORTSETZUNG

Anstatt Punkt 5.8. der ÖNORM A 2060:

- 7.1 Streitfälle über die Leistungserbringung nach Punkt 6.2. der ÖNORM A 2060 berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 5.7 der ÖNORM A 2060 bleiben davon unberührt.

8. AUSFÜHRUNGSTERMINE

Anstatt Punkt 6.1.1. der ÖNORM A 2060:

- 8.1 Die Ausführung der Leistung ist so rechtzeitig zu beginnen und so vorzunehmen, dass sie zum vereinbarten Zeitpunkt beendet ist. Allenfalls vereinbarte Zwischentermine (insbesondere im Terminplan) sind verbindlich und einzuhalten. Der AN hat bei Verschiebungen von Zwischenterminen und des Endtermins (letzteren bis max. vier Wochen) – auch wenn er sie nicht zu vertreten hat – keinen Anspruch auf Abgeltung von Mehrkosten, sofern die Verschiebung vom AG rechtzeitig angekündigt wurde, sie nicht eine Vorverlegung der Termine und/oder Verkürzung des Leistungszeitraumes beinhaltet und sie vom AG auch nicht verschuldet wurde. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit (insbesondere im Hinblick auf Pönalisierungen) wie die ursprünglichen Termine.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, sofern aus seiner Sicht die Termineinhaltung gefährdet erscheint, Forcierungsmaßnahmen einseitig anzuordnen.
- 8.3 Erfolgt aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

9. GENEHMIGUNGEN

9.1 Anstatt Punkt 6.2.1 der ÖNORM A 2060:

- 9.1 Der AN hat sämtliche behördlichen und betrieblichen Genehmigungen, die noch nicht vom AG eingeholt worden sind, die aber für die Ausführung und Abnahme seiner Leistung erforderlich sind, einzuholen. Sollte für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen die Mitwirkung des AG erforderlich sein, hat der AN die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzubereiten und dem AG zeitgerecht, jedenfalls 2 Wochen vor der erforderlichen Mitwirkung, detailliert mitzuteilen, welche Mitwirkungsschritte seitens des AG für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen notwendig sind und die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die mit der Erlangung der vom AN einzuholenden Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren, etc. sind in die Preise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten. Der AN ist weiters verpflichtet, die vorgeschriebenen bzw. allenfalls im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des technischen Überwachungsvereins oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Die damit verbundenen Kosten sind – sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen vorgesehen sind – in die Preise einzurechnen.

10. SUBUNTERNEHMER

Zu Punkt 6.2.2. der ÖNORM A 2060:

- 10.1 In begründeten Fällen (zB Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle dieser Zahlungen an den AN zu leisten. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbeitreitend.
- 10.2 Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN hat der AG darüber hinaus das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzusteigen. In Fällen des Leistungsverzugs und/oder der mangelhaften Leistungserbringung hat der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Dies ist dem AG unaufgefordert binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer schriftlich anzuzeigen, sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des

Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich das Entgelt des AN im Umfang der entfallenden Leistungen. Im Zweifel beläuft sich der Wert der entfallenden Leistung auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des dem Vertrag zwischen AN und AG zugrunde liegenden (General)Unternehmerzuschlags.

- 10.3 Der AN bietet dem AG unwiderruflich an, alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Fall sind die Originale des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen.
- 10.4 Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Sorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch auf die Subunternehmer überbunden werden, sodass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer (oder ihre Subunternehmer, usw) von Subunternehmern des AN gelten.
- 10.5 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig. Der AN ist berechtigt, zusätzliche oder andere Subunternehmer, die noch nicht im Angebot genannt wurden, für die Auftragserfüllung hinzuzuziehen. Die Beauftragung von Subunternehmern, die noch nicht im Angebot genannt wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den AG. Darüber hinaus dürfen nur Subunternehmer beigezogen werden, die für die Ausführung ihres Leistungsteils die erforderliche Eignung besitzen.

11. NEBENLEISTUNGEN

- 11.1 Zu Punkt 6.2.3. der ÖNORM A 2060:
 - 11.1 Die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Regiepreise, Pauschalpreise) beinhalten alle Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistungen, Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind.
 - 11.2 Der AN ist ohne gesonderten Anspruch auf Vergütung verpflichtet, dem AG für im Zuge der Leistungserbringung erforderliche Beratungsleistungen laufend und kurzfristig zur Verfügung zu stehen sowie – sofern dies der AG wünscht – zumindest einmal pro Quartal an einem gemeinsamen Koordinierungsgespräch mit dem AG sowie anderen seitens des AG beauftragten Auftragnehmern teilzunehmen.

12. PRÜF- UND WARNPFLICHT

Zu Punkt 6.2.4. der ÖNORM A 2060:

- 12.1 Die Warnung hat jedenfalls direkt gegenüber dem AG zu erfolgen. Allfälligen Bevollmächtigten des AG ist die Warnung zusätzlich zur Kenntnis zu bringen. Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

13. ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGORT

Zu Punkt 6.2.5.1 der ÖNORM A 2060:

- 13.1 Der AN erbringt – sofern in anderen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vorgesehen ist – die für seine vertraglichen Leistungen erforderlichen Tätigkeiten grundsätzlich an seinem Sitz; die Leistungen (Ergebnisse) sind jedoch dem AG am Sitz des AG zu übergeben bzw. an den Sitz des AG auf Gefahr des AN zu übermitteln. Die Parteien können ausdrücklich vereinbaren, dass auch die Tätigkeiten des AN am Sitz des AG verrichtet werden. Sofern die Tätigkeiten am Sitz des AG erbracht werden, stellt dieser die zur Leistungserbringung durch den AN erforderlichen und geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Dies gilt jedoch nur für den erforderlichen Raumbedarf; die technischen Hilfsmittel (zB Laptop etc) sind vom AN selbst beizustellen. Ist der AN am Sitz des AG tätig, können die Leistungen nur nach vorheriger Bekanntgabe und ausschließlich an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag (nicht jedoch am Karfreitag, am 24.12 und am 31.12.), in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr, erbracht werden. Die Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des AG.
- 13.2 Die Arbeiten vor Ort müssen unter möglicher Hintanhaltung von Lärmbelästigung tagsüber erledigt werden. Eventuelle Forderungen von Anrainern und Behördenauflagen sind vom AN einzuhalten.
- 13.3 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seines Leistungsbildes allenfalls erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern bzw. abzustimmen, dass dem anderen Auftragnehmer oder dem AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Auch trifft den AN diesbezüglich eine Koordinationspflicht.

14. PRÜFUNGEN DES AG WÄHREND DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Zu Punkt 6.2.8. der ÖNORM A 2060:

- 14.1 Anlässlich der Leistungserbringung festgestellte Mängel (Leistungsabweichungen) sind in begründeten Fällen bereits vor Übergabe innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Sollten solche Mängel nicht fristgerecht behoben werden, ist der AG zu Ersatzvornahmen berechtigt. Alle dadurch entstandenen Kosten (zB Überprüfungskosten, Gutachten, Büroarbeiten) können bereits von den Abschlagsrechnungen abgezogen werden.

15. REGIELEISTUNGEN

Anstatt Punkt 6.4.3. der ÖNORM A 2060:

- 15.1 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiescheine). Die Regiescheine sind bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG wöchentlich, spätestens jedoch am letzten Arbeitstag der Woche, zur Unterfertigung vorzulegen.

16. VERZUG

Zu Punkt 6.5.1. der ÖNORM A 2060:

- 16.1 Das Rücktrittsrecht kann durch den AG auch nur hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teilleistung ausgeübt werden. Den Schaden einschließlich Mehrkosten aus Ersatzvornahmen hat der AN zu tragen.
- 16.2 Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Punkt 17 gilt auch in diesem Fall uneingeschränkt.
- 16.3 Befindet sich der AG in Verzug, ist der AN nach schriftlicher Androhung des Rücktritts und nach Ablauf einer Nachfrist von 60 Kalendertagen zum Rücktritt berechtigt.

17. VERTRAGSSTRAFE

Zu Punkt 6.5.3.1. Abs. 1 der ÖNORM A 2060:

- 17.1 Vereinbarte Vertragsstrafen werden fällig, sobald der AN mit Vertragsterminen in Verzug gerät. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (einschließlich Vermögensschaden) ist zu ersetzen.
- 17.2 Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Vertragsstrafen sind insgesamt mit 10 % der ursprünglichen Auftragssumme (Angebotspreis (zivilrechtlichen Preises) inkl Umsatzsteuer) begrenzt. Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vorgesehen ist, beträgt die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist für den Leistungsbeginn bzw. Montagebeginn sowie bei der Überschreitung von Zwischenterminen je Kalendertag 2 ‰ der ursprünglichen Auftragssumme (Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) inkl Umsatzsteuer). Bei Überschreitung des vertraglich vereinbarten Fertigstellungs- bzw. Übergabetermins beträgt die Vertragsstrafe je Kalendertag 2 ‰ der ursprünglichen Auftragssumme (Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) inkl Umsatzsteuer).

Anstatt Punkt 6.5.3.3. der ÖNORM A 2060:

- 17.3 Bei Verzug mit Teilleistungen ist die Gesamtauftragssumme (Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) inkl Umsatzsteuer) die Bemessungsbasis für die Ermittlung der Vertragsstrafe.

18. LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN

Zu Punkt 7.1 und 7.4.2. der ÖNORM A 2060:

- 18.1 Der AG ist berechtigt, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich dabei der Art nach um dem Leistungsgegenstand zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts erbracht werden. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet, bei zusätzlichen Leistungen nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 20 % der jeweiligen Auftragssumme nicht überschreitet. Über diese Grenze hinaus ist der AN zur Ausführung zusätzlicher Leistungen nur dann verpflichtet, wenn dies dem AN zumutbar ist. Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vom AG verlangt, so hat der AN vor Inangriffnahme derartiger Leistungen seine Forderungen unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation bzw. Nachweis über eine Angemessenheit der Preise schriftlich geltend zu machen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Materialverzeichnisses des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebotes, beizuschließen. Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden und die nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten sind, sind bei sonstigem Anspruchsverlust in die jeweiligen Zusatzangebote einzukalkulieren. Falls bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt werden kann, kann der AG die Arbeiten anderweitig vergeben, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc.) geltend machen kann.

Zu den Punkten 7.3., 7.4.1. und 7.4.3. der ÖNORM A 2060:

- 18.2 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen oder bei einer Störung der Leistungserbringung ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (dh auch wenn der Anspruch offensichtlich ist) binnen eines Monats, jedenfalls aber vor dem Anfall von Mehrkosten für den AG dem Grunde nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein, hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsänderung oder Leistungsstörung hervorgerufenen Mehrkosten.

Zu Punkt 7.4.3. der ÖNORM A 2060:

18.3 Stellt sich – aus welchen Gründen auch immer – eine Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme um 5% oder eine Überschreitung der auf eine Leistungsgruppe entfallenden Auftragssumme um 10% oder eine Überschreitung der auf eine Position entfallenden Auftragssumme um 20% als unvermeidbar heraus, hat dies der AN dem AG unverzüglich – jedenfalls aber binnen eines Monats – ab Erkennbarkeit der Überschreitung und jedenfalls vor Beginn der Leistungen, die zu der Überschreitung führen, anzuzeigen. Unterlässt der AN eine solche Anzeige oder erfolgt die Anzeige verspätet, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistung.

Zu Punkt 7.4.4. der ÖNORM A 2060:

18.4 Im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme oder der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung ist die Nachteilsabgeltung mit 5% des Unterschreibungsbetrags für den entfallenen bzw geminderten Leistungsteil gedeckelt. Darüber hinaus gehende Ansprüche beispielsweise gem § 1155, § 1168 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene bestehen nicht. Jedenfalls besteht nur dann ein Anspruch auf Nachteilsabgeltung, wenn sich durch Minderung oder Entfall eines Teiles bzw. mehrerer Teile der Leistung der Preis von Leistungsgruppen um mehr als 20% und zugleich der Gesamtpreis um mehr als 10% vermindert und die Minderung nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist. Der AN ist verpflichtet, zur Nachteilsminimierung beizutragen.

19. MEHRKOSTEN BEI BEHINDERUNG

Zu Punkt 7.4. der ÖNORM A 2060:

19.1 Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu vier Wochen wegen Störung der Leistungserbringung des AN führen zu keinem Anspruch auf Anpassung des Entgelts, selbst wenn sie nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind. Verschiebungen des Endtermins, die gemäß Punkt 8.1 zu keiner Abgeltung von Mehrkosten berechtigen, gelten als Verlängerung der Leistungsfrist im Sinne dieses Punktes.

20. RECHNUNGSERSTELLUNG

Zu Punkt 8.2.1. der ÖNORM A 2060:

20.1 Die Abrechnung ist durchgängig nachvollziehbar zu gestalten (Durchgängigkeit über alle Dokumente).

20.2 Der AN ist verpflichtet, die Anforderungen des AG zur Kostengliederung in der Abrechnung umzusetzen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Abrechnungsunterlagen der Gliederung des AG entsprechen müssen.

- 20.3 Sind für die Abrechnung Feststellungen erforderlich, sind die Abrechnungsunterlagen vorab mit dem AG abzustimmen und nach deren Abstimmung durch den AN und den AG zu fertigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Abrechnungsunterlagen dürfen in die der Rechnung zugrunde liegende Mengenermittlung nicht aufgenommen werden.

21. RECHNUNGSLEGUNG

Zu Punkt 8.3.1. ÖNORM A 2060:

- 21.1 Für jede Bestellung ist die Rechnung gesondert entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften jeweils einfach, in einer zum Einscannen geeigneten Form und unter Anführung der Bestelldaten des AG, des Lieferdatums und des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts, zu legen. Allfällige Rechnungskopien sowie Teilrechnungen sind auch als solche zu bezeichnen.
- 21.2 Wünscht der AN die Überweisung auf Auslandskonten oder hat er seinen Firmensitz außerhalb der EU, sind zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch der IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so trägt der AN sämtliche damit verbundene, zusätzliche Kosten, Spesen, Gebühren, uä. Bei Auslandsüberweisungen gehen auch sämtliche Gebühren und Spesen stets zu Lasten des AN, sodass eine allfällige Differenz zwischen dem vom AG zur Anweisung gebrachten Entgelt und dem auf dem Auslandskonto des AN eingehenden Betrag ausschließlich vom AN zu tragen ist.
- 21.3 Wurde eine Forderung gegen den AG abgetreten, so hat eine Verständigung von der Abtretung ausschließlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerkes zu erfolgen.
- 21.4 Die Rechnungen sind 1-fach an die in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegebene Adresse zu adressieren.
- 21.5 Die Rechnungen, die den Vorschriften dieser AVB nicht entsprechen, werden innerhalb der Prüffrist von 30 Kalendertagen retourniert und lösen keine wie immer gearteten Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus.

Zu Punkt 8.3.4. der ÖNORM A 2060:

- 21.5.1 Teilschlussrechnungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG gelegt werden.

22. ABSCHLAGSRECHNUNGEN

Anstatt Punkt 8.3.2.1. und Punkt 8.3.2.3. der ÖNORM A 2060:

22.1 Die Legung von Abschlagsrechnungen ist grundsätzlich nicht zulässig, sofern nicht in höherrangigen Vertragsgrundlagen ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist. In diesem Fall gilt Folgendes: Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren, als "wachsende Teilrechnungen" aufzustellen und mit leicht prüffähigen Abrechnungsunterlagen, Mengenberechnungen etc. zu belegen. Jede Abschlagsrechnung ist "schlussrechnungsmäßig" aufzustellen und hat neben den im UStG vorgesehenen Rechnungsinhalten folgende Angaben zu enthalten:

- a) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Lieferungen und Leistungen im ermittelten Umfang;
- b) die vereinbarten Preise der Leistung;
- c) allfällige Preisänderungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden;
- d) die Beträge der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und verlangten Abschlagszahlungen;
- e) den allenfalls vereinbarten Deckungsrücklass.

23. ZAHLUNG

Zu Punkt 8.4.1. der ÖNORM A 2060:

23.1 Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst mit Eingang der prüffähigen und den Vorschriften dieser AVB entsprechenden Originalrechnung samt Beilagen bei der Rechnungseingangsstelle.

Anstatt Punkt 8.4.1.1. der ÖNORM A 2060:

23.2 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Kalendertage nach Eingang der Rechnung fällig. Bei Zahlung – bezogen auf jede einzelne Rechnung – innerhalb von 20 Tagen ab Eingang der Rechnung ist der AG zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

Anstatt Punkt 8.4.1.2. der ÖNORM A 2060:

23.3 Schluss- oder Teilschlussrechnungen sind 90 Kalendertage nach Eingang der Rechnung fällig. Bei Zahlung – bezogen auf jede einzelne Rechnung – innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der Rechnung ist der AG zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

Zu Punkt 8.4.1.5. der ÖNORM A 2060:

23.4 Streichungen und Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zu Kenntnis gebracht werden, sind als Begründung hinreichend.

Zu Punkt 8.4.1.6. der ÖNORM A 2060:

23.5 Gerät der AG in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des 3 Monats-EURIBOR zuzüglich 1,5 % zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der AN jedenfalls nicht dazu berechtigt, seine Leistungen einzustellen und das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Zu Punkt 8.4.3, zweiter Absatz der ÖNORM A 2060:

23.6 Dieser Absatz gilt nicht. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

23.7 Der AN trägt alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschulden, wie zB Rechtsgeschäftsgebühr oder Quellensteuer.

24. SICHERSTELLUNG

Zu Punkt 8.5.2 der ÖNORM A 2060:

24.1 Sind Abschlagsrechnungen vereinbart, beträgt der Deckungsrücklass 5 % und kann nicht durch Sicherstellungsmittel abgelöst werden.

Zu Punkt 8.5.3 und 8.5.4 der ÖNORM A 2060:

24.2 Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3% des Rechnungsbetrages einzubehalten. Der einbehaltene Haftungsrücklass ist jedenfalls 2 Monate nach Ablauf der längsten vertraglich vorgesehen Gewährleistungsfrist freizugeben. Sicherstellungen für Haftrücklässe sind in Form von unbedingten Bankgarantien, die dem dem Vertrag beiliegenden Muster zu entsprechen haben, einer in Österreich niedergelassenen Bank in der Höhe der Sicherstellung mit einer die Sicherstellungsfrist 30 Kalendertage überschreitenden Laufzeit ablösbar. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist oder vor Behebung sämtlicher Mängel abläuft, ist der AN verpflichtet, 2 Monate vor Ablauf der Bankgarantie, eine entsprechende Verlängerung der Bankgarantie zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Sicherstellung sind vom AN zu tragen.

25. ÜBERNAHME

Zu Punkt 9.1 der ÖNORM A 2060:

- 25.1 Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich.
- 25.2 Nach Fertigstellung der Arbeiten (bzw. auch für wesentliche, später nicht mehr zugängliche Teile der erbrachten Leistungen) erfolgt eine Vorabnahme durch den AG. Die Ergebnisse der Vorabnahmen werden vom AG protokolliert und sind vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Vorabnahme ersetzt nicht die Übernahme. Spätestens mit der Vorabnahme hat der AN, sofern in anderen Vertragsgrundlagen nichts ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, die vollständige leistungsspezifische Dokumentation an den AG zu übergeben.
- 25.3 Nach Behebung der bei der Vorabnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen.
- 25.4 Vor der Übernahme und auch Vorabnahme der Leistungen können über Verlangen des AG "Leistungsfeststellungen" stattfinden. Diese Leistungsfeststellungen bewirken weder eine Vorabnahme noch eine Übernahme.

Anstatt Punkt 9.2.2. der ÖNORM A 2060:

- 25.5 Punkt 9.2.2. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

Anstatt Punkt 9.2.4. der ÖNORM A 2060:

- 25.6 Wenn der AN zum festgesetzten Übernahmetermin ohne hinreichende Begründung und vorherige schriftliche Entschuldigung nicht erscheint, ist der AG berechtigt die Übernahme in Abwesenheit des AN vorzunehmen. In diesem Fall gelten die in einer Niederschrift des AG getroffenen Feststellungen, z.B. über Mängel, als vom AN anerkannt.

Zu Punkt 9.4. der ÖNORM A 2060:

- 25.7 Der AG hat das Recht den Werklohn bis zur Höhe des sechsfachen der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Eine Ablöse durch ein unbares Sicherstellungsmittel ist nicht zulässig.

Anstatt Punkt 9.7. der ÖNORM A 2060:

- 25.8 Es steht dem AG offen, bereits fertig gestellte Teile der beauftragten Leistung gesondert zu übernehmen. Für derartige Teilübernahmen gelten die vorstehenden Bedingungen analog.

26. GEFahrTRAGUNG

Zu Punkt 10.1.1. Z 1 und Punkt 10.1.1. Z 2 der ÖNORM A 2060:

- 26.1 Bei Diebstahl ist in Abstimmung mit dem AG eine polizeiliche Meldung durchzuführen und der AG hierüber schriftlich zu verständigen.
- 26.2 Bei einer Teilübernahme gehen Gefahr und Zufall nur für die übernommene Teilleistung über.
- 26.3 Hinsichtlich der vom AN gelieferten oder eingebauten Gegenstände und Materialien trägt der AN bis zur Übernahme durch den AG die Gefahr. Punkt 10.1.1. Z 2 kommt diesbezüglich nicht zur Anwendung.

27. GEWÄHRLEISTUNG

Zu Punkt 10.2.3.1. der ÖNORM A 2060:

- 27.1 Die ehest mögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche.

Anstatt Punkt 10.2.3.2. der ÖNORM A 2060:

- 27.2 Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

Anstatt Punkt 10.2.3.3. der ÖNORM A 2060:

- 27.3 Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

Zu Punkt 10.2.4 der ÖNORM A 2060:

- 27.4 Der AG hat die freie Wahl, ob er Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung begehrt. Die Hierarchie der Gewährleistungsbehelfe des § 932 Abs 2 bis Abs 4 ABGB gilt nicht. Verlangt der AG Verbesserung, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der AN hat über Verlangen des AG mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf eigene Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen.

Zu Punkt 10.2.5 der ÖNORM A 2060:

- 27.5 Durch eine schriftliche Mängelrüge wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist unterbrochen; das bedeutet, dass für die Fristwahrung eine gerichtliche Geltendmachung nicht erforderlich ist. Die Übermittlung per Mail oder per Fax ist ausreichend.

28. SCHADENERSATZ

Zu Punkt 10.3.1. der ÖNORM A 2060:

28.1 Der AN hat dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten. Punkt 10.3.1 Abs. 2 der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Darüber hinaus hat der AN jedenfalls auch für Folgeschäden Vermögensschäden etc. einzustehen.

Zu Punkt 10.3.2. der ÖNORM A 2060:

28.2 Punkt 10.3.2. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

28.3 Verwendet der AG ein mangelhaftes Leistungsergebnis des AN weiter und ist der AG deshalb Ansprüchen Dritter ausgesetzt, hat der AN den AG hierfür vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) sowie für öffentlich-rechtliche Ansprüche. Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

29. VERSICHERUNG

29.1 Der AN hat binnen 14 Kalendertagen ab Auftragserteilung das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung bei einer in Österreich niedergelassenen Versicherung mit unbegrenzter Nachhaftung nachzuweisen. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Deckungssumme pro Schadenfall bei einer Auftragssumme (exkl. USt) bis € 250.000,-- zumindest € 500.000,-- (Mindestdeckungssumme), bei einer Auftragssumme (exkl. USt) bis € 1.000.000,-- zumindest € 1.000.000,-- (Mindestdeckungssumme) und ab einer Auftragssumme (exkl. USt) über € 1.000.000,-- zumindest € 1.500.000,-- (Mindestdeckungssumme) zu betragen.

30. SALVATORISCHE KLAUSEL

30.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

31. GEHEIMHALTUNG

31.1 Der AN verpflichtet sich, alle ihm infolge der Leistungserbringung bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiter zu verwenden (Geschäftsgeheimnis).

- 31.2 Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten, insbesondere die bei Leistungserbringung allenfalls bekannt werdenden personenbezogenen Daten geheim zu halten, zu schützen und ausschließlich zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen diese bekannt gegeben worden sind. Die Daten dürfen vom AN nicht weitergeleitet oder Dritten sonstwie zugänglich gemacht werden.
- 31.3 Der AN ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen einen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- 31.4 Die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten dürfen lediglich an Dritte, welche mit Zustimmung des AG zur Abwicklung des Vertrages eingebunden werden, übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden. Diese sind im gleichen Maße in die Geheimhaltungspflicht einzubinden.
- 31.5 Pressenotizen oder sonstige öffentliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den AG weitergegeben werden. Dies gilt auch für eine Präsentation der Leistungsergebnisse sowie eine Darstellung der erbrachten Dienstleistungen durch den AN als Referenzprojekt im Rahmen von Publikationen und Aussendungen, insbesondere auch auf der Internet-Homepage des AN.
- 31.6 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zur Überbindung dieser Verpflichtung besteht auch über die Dauer des Vertrages hinaus uneingeschränkt weiter. Sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem AN und seinen Mitarbeitern aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonstwie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen.
- 31.7 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Punktes hat der AN eine Verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-- je Verstoß zu leisten.

32. SCHLUSSVEREINBARUNGEN

- 32.1 Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.
- 32.2 Auf das Auftragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht mit Ausnahme von Verweisungsnormen (wie z.B. UN-Kaufrecht, IPRG, EVÜ) anzuwenden. Für alle aus dem Auftragsverhältnis (inklusive des Zustandekommens oder dessen

Nichtigkeit) entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

- 32.3 Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Fall eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums des AN. Die Beweislast für das Vorliegen eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums liegt beim AN.
- 32.4 Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 32.5 Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 3 Kalendertagen nach erfolgter schriftlicher Anforderung, die dem Angebot des AN zugrunde liegenden Kalkulationsunterlagen herauszugeben.
- 32.6 Der AN hat zur Erfüllung des Vertrages geeignetes Personal einzusetzen und ihnen gegenüber sämtliche arbeitsrechtliche Verpflichtungen, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, einzuhalten. Der AN hat weiters für die Einhaltung sämtlicher ausländerbeschäftigungsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich seines Personals zu sorgen und den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 32.7 Der AG und der AN sind berechtigt, den Vertrag auf Unternehmen zu übertragen, die mit ihnen konzernmäßig iSd § 115 GmbHG bzw. § 15 AktG verbunden sind. Der AN hat dazu die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wobei der AG die Zustimmung nur bei Vorliegen einer sachlichen Begründung verweigern darf.
- 32.8 Der AN verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen, Pläne, Dokumente und Daten (physische und elektronische) an den AG zurückzugeben, ohne Kopien oä davon zurückzubehalten. Wird die Herausgabe seitens des AN verweigert, ist der AG berechtigt bis zur vollständigen Herausgabe die Vergütung zurückzubehalten.